

Erläuterung der Abrechnung von Niederschlagswasser

Da die Abrechnung der Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) häufig Fragen aufwirft, wollen wir an dieser Stelle die Abrechnung näher erläutern und auf häufige Fragen eingehen:

Häufige Fragen:

Frage: Wer muss Niederschlagswassergebühren zahlen?

Antwort: Niederschlagswassergebühren werden für die Ableitung des Niederschlagswassers erhoben. Für alle Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser direkt oder indirekt (z. B. wegen eines Gefälles über die öffentliche Straße) in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Zehdenick eingeleitet wird, ist diese Gebühr vom Grundstückseigentümer zu entrichten. Die Anlage kann auch eine städtische Grünfläche sein, die der Versickerung dient.

Frage: Wie wird die Niederschlagswassergebühr erhoben?

Antwort: Zur Feststellung der möglichen Niederschlagswasserableitung Ihres Grundstücks gibt es einen Erhebungsbogen. Dieser erfasst die versiegelten Flächen und die mögliche Flächen der Versickerung und ist vom Grundstückseigentümer auszufüllen. Nach einem Plausibilitätscheck erstellt der Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick daraus einen Mengengrundlagenbescheid.

Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Basis dieses Mengengrundlagenbescheides. Darin enthalten sind alle überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser abfließt. Daraus wird die entsprechende Einleitungsmenge berechnet.

Liegen alle Daten vor, erfolgt die Abrechnung der jährlichen Niederschlagswassermenge mittels eines Gebührenbescheides am Anfang eines Kalenderjahres. Auf die zu entrichtende Gebühr wird im Juli eines Jahres ein Abschlag erhoben.

Frage: Wie wird die Niederschlagswassergebühr berechnet?

Antwort: Ein Abrechnungsbeispiel:

Sie haben eine Dachfläche von 100 m² und einen Sandweg mit 80 m², die beide in den öffentlichen Raum entwässern und damit direkt oder indirekt dem Niederschlagswasserbeseitigungssystem der Stadt Zehdenick zufließen:

Sie finden die zugehörigen Abflussbeiwerte der jeweiligen Oberfläche in der Tabelle unter § 2 Abs. (3) der Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick¹:

<u>Oberflächenart</u>	<u>Abflussbeiwert ψ</u>
Dachflächen	0,9
Bitumbelag, Beton, Betonpflaster	0,9
Natursteinpflaster	0,7
Sandwege	0,3
Rasenflächen	0,1

¹ Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung

und multiplizieren diesen Wert mit der Niederschlagsspende (siehe auch § 2 Abs. (5) der vorgenannten Satzung) und der Fläche. Daraus ergibt sich die Einleitungsmenge, die Sie nun mit der aktuellen Gebühr (1,20 €/m³) multiplizieren und erhalten Ihre jährliche Niederschlagswassergebühr:

Dach

$$0,9 \times 0,523 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times 100 \text{ m}^2 = 47,07 \text{ m}^3 \times 1,20 \text{ €/m}^3 = 56,48 \text{ € pro Jahr}$$

Sandweg

$$0,3 \times 0,523 \text{ m}^3/\text{m}^2 \times 80 \text{ m}^2 = 12,55 \text{ m}^3 \times 1,20 \text{ €/m}^3 = 15,06 \text{ € pro Jahr}$$

Insgesamt sind 71,54 € pro Jahr für die Niederschlagswasserbeseitigung zu zahlen.

Frage: Im Erhebungsbogen zum Verbleib des Niederschlagswassers meines privaten Grundstückes habe ich die zu entwässernde Fläche in m² angegeben. Warum wird in meinem Mengengrundlagenbescheid eine Einleitmenge in m³ ausgewiesen?

Antwort: Die Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick sieht als Gebührenmaßstab eine Abrechnung je m³ Niederschlagswasser vor. Um den jährlichen Schwankungen des Niederschlagswasseraufkommens nicht zu unterliegen, wird für die Berechnung eine Niederschlagsmenge angesetzt, die sich aus einem langjährigen Mittelwert errechnet und vom Deutschen Wetterdienst herausgegeben wird: 523 mm je m²/Jahr.

Anhand Ihrer im Erhebungsbogen angegebenen Fläche/n (in m²) wird Ihre Einleitmenge in m³ (oben eingekreist) ermittelt und im Mengengrundlagenbescheid festgeschrieben.

Frage: Mit welchen Werten kann ich rechnen, wenn ich die Niederschlagswassergebühr in einen m²-Preis umrechnen möchte?

Antwort: Man kann durch eine Umstellung der Formel errechnen, was dies für einen m²-Preis bedeutet. Dies ist abhängig von der Art der Oberfläche. Aus der aktuellen Benutzungsgebühr von 1,20 €/m³ zeigt die nachfolgende Tabelle die daraus resultierenden Quadratmeterpreise für die Ableitung von Niederschlagswasser:

	Abflussbeiwert	je m ² und Jahr
Dachflächen	0,9	0,56 €
Bitumbelag, Beton, Betonpflaster	0,9	0,56 €
Natursteinpflaster	0,7	0,44 €
Sandwege	0,3	0,19 €
Rasenflächen	0,1	0,06 €

Frage: Warum wird die abgerechnete Menge Niederschlagswasser nicht jedes Jahr angepasst, je nachdem, wieviel Niederschlag es im betreffenden Jahr gab?

Antwort: Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind weitestgehend unabhängig von der jährlichen Menge. Vielmehr ist die Anlagengröße zur Beseitigung von der zu erwartenden Maximalmenge abhängig. Weiterhin würde es zum Beispiel der Messung zugeleiteter Niederschlagswassermengen, die aber zu einem sehr hohen unangemessenem Aufwand und technischen Problemen führen würde, bedürfen. Daher berücksichtigt die Satzung keine jährliche Menge, sondern einen langjährigen Mittelwert – zurzeit 523 mm je m²/Jahr. Mithin verteilt sich die finanzielle Belastung so gleichermaßen ohne finanzielle Schwankungen beispielsweise in einem Jahr mit sehr hohem Niederschlagswasseraufkommen.

Frage: Warum wird meine Regentonne nicht bei der Festsetzung der Niederschlagswassermenge berücksichtigt?

Antwort: Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Ist die Tonne schon voll oder im Winter aus Frostschutzgründen nicht bereitgestellt, so fließt der gesamte Niederschlag ab.